

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Oberkrozingen“, Bad Krozingen

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 19. November 2018 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens „Oberkrozingen“, Bad Krozingen hat der Gemeinderat der Stadt Bad Krozingen in öffentlicher Sitzung am 19. November 2018 eine Veränderungssperre nach §14 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Bad Krozingen, Bauamt, Zimmer 202, Basler Straße 30, 79189 Bad Krozingen eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Satzung über die Veränderungssperre mit Lageplan sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse www.bad-krozingen.de/beteiligungsverfahren eingestellt.

Zur Identifikation der ausliegenden Veränderungssperre wird auf den räumlichen Geltungsbereich, begrenzt

im Osten durch die Flst. Nrn. 307/1, 307/2, 307/3, Schönbergerweg, 308, 309/1, 310 und die Staufener Straße
im Süden durch die Josefstraße / Schwarzwaldstraße
im Westen durch den Mühlkanal incl. Flst. Nr. 338
im Norden durch die Straße „In den Mühlenmatten“

hingewiesen (vgl. Lageplan vom 19.11.2018).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gem. § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung – sofern Sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.

oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bad Krozingen, 23.11.2018

Volker Kieber
Bürgermeister

Stadt Bad Krozingen
Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan
"Oberkrozingen"

M 1:3 000
19.11.2018

